

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„ Schutzpflanzungen Wintersheim“
Kreis Mainz-Bingen
vom 20.12.1989

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der ab 1.Mai 1987 geltenden Fassung – (GVBl. Seite 70) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Gehölzbestände werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung

„Schutzpflanzungen Wintersheim“

§ 2

- (1) Die Schutzpflanzungen sind ca. 4,7 km lang und bedeckt eine Fläche von ca. 9,1 ha. Sie umfassen in der Gemarkung Wintersheim die folgenden Grundstücke:

Flur 1, Parzelle Nr. 302/3
Flur 6, Parzelle Nr. 138
Flur 7, Parzelle Nr. 49, 50, 52, 53, 55
Flur 8, Parzelle 77, 78, 79, 82

- (2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o. g. Grundstücksgrenzen.
- (3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Gehölzbestände zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,

4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
6. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
7. die Anwendung von chemischen Mitteln, die Pflanzen oder Tiere schädigen können oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern mit Ausnahme des § 5,
8. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von Gehölzen oder krautartigen Pflanzenbeständen,
9. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
10. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die sonstige Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht auf andere Weise,
11. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung der Gehölzbestände dienen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer hat jede auf den geschützten Flächen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.

- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 5 Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 6 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 7 mit der Ausnahme des § 5 chemischen Mitteln anwendet, die Pflanzen oder Tiere schädigen können oder organische Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr. 8 Gehölze oder krautartige Pflanzenbestände entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 9 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 10 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere oder Vögel im Nestbereich oder am Bau photographiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- § 4 Nr. 11 Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde –
Mainz, den 20.12.1989

Landrat